

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder in den folgenden Bedingungen festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Lieferanten (im Folgenden Verkäufer genannt) sind für uns in jedem Falle unverbindlich, auch dann, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Nur schriftlich erteilte, firmenmäßig unterfertigte Bestellungen und Aufträge sind verbindlich. Das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Abänderung bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.
3. Der Auftrag ist uns binnen 10 Tagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.
4. Die vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der schriftlichen Bestellung an gerechnet. Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen. In diesem Fall können wir sofort oder nach Ablauf einer von uns gesetzten, den Umständen angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In Fällen des Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.
5. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen und dergleichen wird keine Vergütung bezahlt.
6. Die Ware ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse, welcher Art immer, zu schützen. Wir behalten uns vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Für Verkäufer aus Österreich: Sind Sie Mitglied der ARA, dann bitten wir in Ihrer Auftragsbestätigung um Bekanntgabe Ihrer Lizenznummer.
7. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
8. Die Übergabe von Waren bei Abholung darf nur gegen entsprechende Legitimation des Übernehmers erfolgen. Bei Unklarheiten ist in unserer Einkaufsabteilung telefonisch rückzufragen.
9. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Sie dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
10. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur soweit zulässig, als dies zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.
11. Der Verkäufer darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung mit uns werben.
12. Zahlungen leisten wir nach Erhalt prüffähiger Rechnungen und - wenn nichts anderes vereinbart wurde - innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang bzw. Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder netto nach 90 Tagen. Ein allfälliger Pönalebetrag wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
13. Zessionen der Käuferforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Zession muss unsere Bestellnummer und die Rechnungsnummer enthalten.
14. Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
15. Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art, auch unter Einbeziehung solcher unserer Konzerngesellschaften, einverstanden.
16. Für Mängel der Lieferung - dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften oder Falschlieferung - endet die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, bei beweglichen Gütern zwei Jahre nach Übernahme bzw. klagloser Inbetriebnahme bzw. Entdeckung im Falle geheimer Mängel. Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche sind wir - wenn der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist die Mängel behebt oder Ersatzlieferung vornimmt - berechtigt, auf seine Kosten entweder selbst oder durch Dritte die Mängel zu beheben oder einen Deckungskauf vorzunehmen.
Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei:
a) offener Mängelanzeige bis sechs Wochen ab Übernahme,
b) geheimen Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung.
Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener oder un bearbeiteter Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung bzw. bei Bearbeitung feststellbar sind, als geheime Mängel. Bei Ersatzleistung oder Reparatur beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.
17. Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, gemäß Bestellung, den in Österreich bzw. der EU geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Konformitätsblätter (CE-Kennzeichen), Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen sind uns mit der Ware zu übermitteln.
18. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent und Ursprungsrechten von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Er verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, dem Käufer jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
19. Der Verkäufer garantiert weiters, dass das bestellte Produkt (das ist auch ein Grundstoff oder ein Teilprodukt) hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B.: Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.).
20. Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz oder allenfalls zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Für den Fall der Inanspruchnahme durch unseren Kunden verpflichtet sich der Verkäufer, uns vollkommen schad- und klaglos zu halten und jeden Regress zu leisten. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem gelieferten Produkt um ein Produkt des Verkäufers handelt, für welches dieser als Hersteller oder Importeur zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle oder einzelne Teilprodukte nicht vom Verkäufer selbst hergestellt oder importiert wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, uns gegenüber wie ein Hersteller oder Importeur zu haften. Der Verkäufer verzichtet in diesem Falle insbesondere auf den Einwand als bloßer Händler haftungsfrei zu sein.
21. Auch für Ansprüche aus der Produkthaftung wird ausdrücklich und ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes in Österreich vereinbart. Anzuwenden ist österreichisches Produkthaftungsrecht. Sollten Verweisungsnormen auf ausländisches Produkthaftungsrecht verweisen, soll dennoch materielles österreichisches Produkthaftungsrecht angewendet werden.
22. Als Erfüllungsort für die Lieferung und den Gefahrenübergang gilt bei unbeanstandeter Übernahme der von uns angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt Wien. Sofern der Verkäufer seinen Sitz im Ausland hat, sind die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Verkäufer nach österreichischem Recht zu beurteilen.
23. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich, jedoch können wir den Verkäufer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gerichtsstand klagen.
24. Es gelten die Incoterms 2000 und österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1985/98, wird ausgeschlossen.
25. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in Ihrer Wirksamkeit unberührt.